



Anlage
(zu § 8 Absatz 1)

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zur Fachpraktikerin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft/
zum Fachpraktiker für Kreislauf- und Abfallwirtschaft**

Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 12. Monat	13. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Anwenden von Unterlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	a) Informationen aus unterschiedlichen Quellen beschaffen, bearbeiten und bewerten b) fremdsprachige Fachbegriffe anwenden c) technische Zeichnungen lesen, Skizzen und Arbeitspläne anfertigen, auswerten und umsetzen	3	
2	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	a) Prüfverfahren und Prüfmittel auftragsbezogen anwenden b) Maßnahmen der Qualitätssicherung im eigenen Arbeitsbereich anwenden und dabei rechtliche Regelungen einhalten c) Arbeitsergebnisse auf Qualität und Plausibilität prüfen, Abweichungen feststellen und dokumentieren sowie Maßnahmen zu deren Behebung mit Unterstützung einleiten d) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen	3	
3	Erkennen, Kennzeichnen und Dokumentieren von Stoffgemischen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	a) Stoffe und Stoffgemische sowie deren Eigenschaften erkennen b) Proben nehmen und die Entnahme dokumentieren c) Stoffe und Stoffgemische ihren Eigenschaften entsprechend kennzeichnen d) Ergebnisse kontrollieren und dokumentieren	4	
4	Beschreiben von ökologischen Kreisläufen und Anwenden von Hygienemaßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	a) Umweltbelastungen der Luft, des Wassers und des Bodens erkennen und Auswirkungen betrieblichen Handelns auf ökologische Kreisläufe beschreiben b) bei Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltbelastungen der Luft, des Wassers und des Bodens mitwirken c) betriebliche Vorgaben sowie technische und rechtliche Regelungen der Hygiene anwenden d) Risiken durch Krankheitserreger erkennen und bei Präventions- und Gegenmaßnahmen entsprechend betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen mitwirken e) Umweltschutz und Nachhaltigkeit beim Betrieb von umwelttechnischen Netzen und Anlagen beachten	8	
5	Lagern, Bearbeiten und nachhaltiges Anwenden von Werk- und Hilfsstoffen sowie Erkennen von Gefahrstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	a) Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und ihrer Verwendbarkeit auswählen und nach Herstellerangaben einsetzen, befördern und lagern b) Gefahrstoffe und gefährliche Arbeitsstoffe erkennen und Maßnahmen einleiten c) Bestands- und Zustandskontrollen durchführen, bei Abweichungen Maßnahmen einleiten und dokumentieren	14	



Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 12. Monat	13. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		d) Metalle und Kunststoffe spanend und spanlos bearbeiten und trennen, insbesondere durch Sägen, Feilen, Bohren und Biegen e) Verbindungstechniken, insbesondere Schraubverbindungen, anwenden f) Werkstücke aus Metall und Kunststoff mit Werkzeugen und Maschinen herstellen sowie zu Baugruppen fügen g) Maßkontrollen durchführen		
6	Erkennen von elektrischen Gefahren und Einleiten von Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	a) Gefahren des elektrischen Stroms am Arbeitsplatz erkennen b) Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Gefahren durch Strom ergreifen und weiterführende Maßnahmen veranlassen c) Verhaltensregeln bei Unfällen durch elektrischen Strom einhalten und Maßnahmen einleiten	2	
7	Auswählen und Handhaben von Werkzeugen und Maschinen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	a) Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsmittel unter Beachtung rechtlicher und technischer Vorgaben auswählen, für die Nutzung vorbereiten und handhaben b) Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsmittel unter Beachtung rechtlicher und technischer Vorgaben betriebsbereit halten c) Hilfsmittel zum Heben, Transportieren und zur Ladungssicherung auswählen und einsetzen d) Störungen feststellen und dokumentieren, Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten	8	
8	Betreiben von technischen Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	a) Symbole der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik Bauteilen, Baugruppen und deren Funktionen zuordnen b) Messgeräte nach vorgegebenem Messverfahren auswählen c) Visualisierungsanwendungen von technischen Anlagen bedienen d) Mess-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen nach Vorgaben einstellen e) Aggregate, insbesondere Pumpen, Gebläse, Verdichter, Elektro- und Verbrennungsmotoren, sowie Geräte zum Heizen, Kühlen und Temperieren nach Vorgabe einsetzen und bedienen f) Stoffe vereinigen und Stoffgemische trennen g) Feststoffe, Flüssigkeiten und Gase fördern h) Armaturen montieren und demontieren i) Energie nachhaltig einsetzen	6	
9	Informieren von Kundinnen und Kunden (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)	a) Kundinnen und Kunden über betriebliches Leistungsspektrum informieren b) Kundinnen und Kunden zu Abfallarten und dem nachhaltigen Umgang mit Abfällen und Wertstoffen sowie über Maßnahmen der Abfallvermeidung informieren c) bei der Ermittlung von Kundenanforderungen mitwirken, mit dem betrieblichen Leistungsangebot vergleichen und auf Umsetzbarkeit prüfen		8



Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 12. Monat	13. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		d) an der Erstellung von Angeboten und Rechnungen nach betrieblichen Vorgaben mitwirken e) beim Einsatz von Maßnahmen zur Kundenbindung mitwirken f) Kundenrückmeldungen und Lieferantenbewertungen für die betriebliche Weiterentwicklung nutzen g) rechtliche Regelungen zwischen Unternehmen und Kundinnen und Kunden beachten		
10	Zuführen von Abfällen und Wertstoffen zu Kreislaufsystemen unter Aspekten der Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)	a) Informationen über Herkunft, Aufkommen und Arten von Abfall einholen, beurteilen, deklarieren, Schadstoffe erkennen und Maßnahmen einleiten b) Abfälle und Wertstoffe annehmen, nach Qualitätsanforderungen und betrieblichen Bearbeitungskriterien beurteilen sowie zur Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung trennen und den Kreislaufsystemen zuführen c) Verwertungsprodukte und Sekundärrohstoffe für die Vermarktung bereitstellen und am Vertrieb mitwirken d) Restabfälle behandeln und deponieren e) Stör- und Fremdstoffe im Aufbereitungs- und Verwertungsprozess beseitigen f) Arten und Mengen von Abfällen und Wertstoffen dokumentieren g) bei der Erstellung von Nachweisen zum Verbleib der Abfälle und Wertstoffe mitwirken h) Sinnesprüfungen durchführen, Proben physikalisch analysieren und Ergebnisse dokumentieren i) beim Zuführen von Abfällen und Wertstoffen zu Kreislaufsystemen rechtliche Regelungen und betriebliche Vorgaben einhalten		24
11	Erkennen von und Arbeiten mit gefährlichen Gütern, Stoffen und Abfällen (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)	a) Maßnahmen zum sicheren Umgang mit gefährlichen Gütern, Stoffen und Abfällen nach betrieblichen Vorgaben umsetzen b) gefährliche Güter, Stoffe und Abfälle und die damit verbundenen Gefährdungen, insbesondere aus den stofflichen Eigenschaften, erkennen, situationsgerecht handeln und Maßnahmen einleiten c) gefährliche Güter nach Anweisung verpacken, kennzeichnen und verladen d) im Umgang mit gefährlichen Gütern, Stoffen und Abfällen rechtliche Regelungen und betriebliche Vorgaben einhalten		16
12	Bedienen von Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 12)	a) Technologien der Aufbereitung und Verwertung unter Beachtung des nachhaltigen Einsatzes von Energie, Betriebsmitteln und Ressourcen anwenden b) Sicherheitsmaßnahmen umsetzen, Vorschriften zum Explosionsschutz einhalten c) Abfallbehandlungsanlagen bedienen und bestücken, sowie bei der Steuerung, Überwachung und Justierung unter Berücksichtigung der Anforderungen an Prozesse und Anlagentechnik mitwirken		18



Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 12. Monat	13. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		d) bei der Überwachung von sicherheitstechnischen Anlagen mitwirken e) beim Führen des Betriebstagebuchs mitwirken f) technische Pläne und Anleitungen unter Berücksichtigung von Bezeichnung und Funktion von Bauteilen nutzen, dabei technische und rechtliche Regelungen sowie betriebliche Vorgaben berücksichtigen		
13	Überwachen von Mess-, Steuer- und Regelprozessen (§ 4 Absatz 2 Nummer 13)	a) bei der Überwachung von Prozessen sowie beim Einsatz von Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik mitwirken b) Veränderungen im Prozessablauf feststellen, Maßnahmen einleiten und dokumentieren c) Störungen an Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik erkennen, Maßnahmen einleiten und dokumentieren d) rechtliche Regelungen und betriebliche Vorgaben einhalten sowie die besonderen Anforderungen an die IT-Sicherheit im Bereich der Kritischen Infrastruktur berücksichtigen		16
14	Vorbereiten und Durchführen von Instandhaltungsmaßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 14)	a) bei Instandhaltung, installationstechnischen Arbeiten und Umbauten mitwirken b) Sicherheitsmaßnahmen ergreifen c) Geräte, Maschinen und Anlagen auf Funktionsfähigkeit überprüfen, warten, Fehler erkennen und bei Störungen Maßnahmen zur Behebung veranlassen d) technische Pläne und Anleitungen unter Berücksichtigung von Bezeichnung und Funktion von Bauteilen nutzen e) defekte Teile nach Vorgaben reinigen, reparieren und austauschen sowie Störstoffe entfernen f) Geräte, Maschinen und Anlagen nach Instandsetzung entsprechend betrieblicher Vorgaben wieder in Betrieb nehmen g) bei der Dokumentation von installationstechnischen Arbeiten und Instandhaltungsmaßnahmen mitwirken		8
15	Abwickeln logistischer Prozesse (§ 4 Absatz 2 Nummer 15)	a) bei der Planung und Dokumentation des Einsatzes von Fahrzeugen unter Beachtung des nachhaltigen Einsatzes von Energie, Betriebsmitteln und Ressourcen, auch unter Nutzung digitaler Hilfsmittel, mitwirken b) bei der Planung und Dokumentation des Einsatzes von Sammelsystemen mitwirken c) Fahrzeuge und Sammelsysteme nach Vorgabe auswählen, zusammenstellen, einsetzen und überwachen d) Güter und Abfälle zum Transport vorbereiten, Güter und Abfälle befördern, zwischenlagern und lagern e) Funktionsfähigkeit von Fahrzeugen und Sammelsystemen kontrollieren und erhalten f) bei logistischen Prozessen rechtliche Regelungen und betriebliche Vorgaben einhalten		14



Abschnitt B: Integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung
1	2	3	4
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern	während der gesamten Ausbildung
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	
3	Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten	



Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung	
1	2	3	4	
		d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren		
4	digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren		
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 12. Monat	13. bis 36. Monat
1	2	3	4	
5	Kommunizieren mit Kundinnen und Kunden sowie im Team (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)	a) situations- und adressatengerecht, wertschätzend, vertrauens- und respektvoll kommunizieren b) bei der Kommunikation die betrieblichen und rechtlichen Vorgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten beachten c) einfache Auskünfte erteilen d) Konflikte und Kommunikationsstörungen erkennen und an der Konfliktlösung mitwirken e) Kundenreaktionen, insbesondere Beschwerden, entgegennehmen, einordnen und situationsbezogen nach betrieblichen Vorgaben bearbeiten f) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit beitragen	2	



Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 12. Monat	13. bis 36. Monat
1	2	3	4	
6	Umsetzen von Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)	a) Betriebsanweisungen umsetzen b) Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz unter Beachtung der rechtlichen und betrieblichen Regelungen sowie der technischen Normen und Regelwerke bedienen und ihre Funktionsfähigkeit erhalten c) Verhaltensregeln bei gefährlichen Arbeiten einhalten sowie Fluchtwege- und Rettungspläne beachten d) persönliche Schutzausrüstung einsatzbereit halten, auftragsbezogen auswählen und einsetzen	2	